
Beschluss Jugendhilfeausschuss/ Rat vom 12.06.2006:

Mit Wirkung ab **01.08.2006** wird der Ratsbeschluss vom 14.12.1992 zur Sitzungsdrucksache 51/043/92 aufgehoben und folgende Neuregelung beschlossen:

1. Von Eltern, denen die sich aus der Elternbeitragszahlung ergebende Belastung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht zuzumuten ist, wird anstelle des vollen Essengeldes ein auf 80 % ermäßigtes Essengeld gefordert. Für Geschwisterkinder wird die Hälfte dieses Betrages gefordert.
2. Von Eltern, die Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II („Hartz-IV“) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 28 SGB XII beziehen, wird anstelle des vollen Essengeldes ein Betrag in Höhe der häuslichen Ersparnis analog der Regelungen für die Offene Ganztagsgrundschule gefordert, dies sind derzeit **1,00 € pro Mahlzeit**, und zwar auch für Geschwisterkinder.

Für Kinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger betreut werden, gelten dieselben Regelungen. Die Träger erhalten zugunsten der Eltern entsprechende Zuschüsse vom Jugendamt.

Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 24.02.2009:

Mit Wirkung ab **01.08.2009** wird folgende Regelung zur Ermäßigung oder zum Erlass des Entgeltes für das Mittagessen in städtischen Kindertagesstätten beschlossen:

1. Von Eltern, die über ein Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung in Höhe von bis zu 17.500 € (Einkommen der Stufe 1) verfügen, wird **kein Entgelt** für das Mittagessen gefordert.
2. Von Eltern, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach
 - dem Sozialgesetzbuch II („Hartz-IV“),
 - dem Sozialgesetzbuch XII oder
 - den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzesbeziehen, wird **kein Entgelt** für das Mittagessen gefordert.
3. Von Eltern, denen die Belastung aufgrund der ermittelten Elternbeitragszahlung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist, wird auf Antrag anstelle des vollen Essengeldes ein auf 80 % ermäßigtes Essengeld gefordert. Sind für mehrere Kinder Entgelte für das Mittagessen zu zahlen, so ist für das zweite und alle weiteren Kinder die Hälfte des jeweiligen Essenentgeltes zu zahlen. Dies gilt auch, wenn für ein Geschwisterkind ein Essenentgelt in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers oder in einer Offenen Ganztagsgrundschule zu zahlen ist.

Für Kinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger betreut werden, gelten dieselben Regelungen. Die Träger erhalten auf Antrag der Eltern entsprechende Zuschüsse vom Jugendamt.
